

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 22

Vereinsnachrichten: Schluss der Balkansammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, das 4 Spitäler zu je 200 Betten eingerichtet und von der Militärverwaltung nichts anderes verlangt hat, als vier Mauern und Stroh. Die Russen nahmen Betten, Badewannen und sogar eine Eismaschine mit. Man darf dabei nicht vergessen, daß das russische Rote Kreuz über gewaltige Geldmittel verfügt, die ihm erlauben, ohne vorgängige Sammlung schon in Friedenszeiten ein reiches Material zu sammeln und für die sofortige Verwendung bereit zu halten. Auf jedes Eisenbahnbillet im ganzen großen Russischen Reich werden 3 Kopeken für das Rote Kreuz erhoben.

Die Terrainverhältnisse müssen den Transport recht erschwert haben. Im Bezirk Novibazar haben 350 Verletzte 80 Kilometer zu Fuß und per Ochsenkarren zurückgelegt, um in ein elendes Nest zu kommen, wo täglich bis 170 Verwundete einlangen. Dank der vortrefflichen Vorkehrungen auf den serbischen Hauptverbandplätzen können Verwundete in relativ gutem Zustande wieder in die Front zurückgeschickt werden. Die serbischen Ärzte wenden ausschließlich die aseptische Wundbehandlung an, die sich so gut bewährte, daß die ersten Verbände oft wochenlang hielten. Die serbischen Ärzte — pro Regiment nur zwei — leisten Vortreffliches. Von einem

österreichischen Arzt wird erzählt, er habe unterbrochen 30 und mehr gutgelungene Brust- und Bauchoperationen gemacht und zwar im Scheine einer Äzetylenlampe.

Die türkischen Spitäler, die vom Berichterstatter gesehen wurden, waren punkto Sauberkeit orientalischtürkisch. Die fremden Missionen werden überall gut aufgenommen, aber die Sprachverhältnisse sind hinderlich. Gut gelöst scheint die Beköstigungsfrage zu sein, indem die serbische Regierung den Spitalbehörden direkt Geld verabsolgt. Die serbischen Sanitätszüge sind gut ausgerüstet und haben je 450 bequeme Liege- und Stehplätze.

Einen Bericht des Schweizerarztes Dr. Rusa finden unsere Leser an anderer Stelle.

Auch Dr. Balli, der nach Bulgarien verreist ist, hat in Sofia Betätigung gefunden und arbeitet in einem in der Geniekaferne improvisierten Spital. Aus seinem Schreiben scheint hervorzugehen, daß dank fremder Hülfe Ärzte im Ueberfluß vorhanden sind.

Soweit unsere kurze Uebersicht. Der Leser wird daraus ersehen haben, wie groß der Segen gut organisierter Rot-Kreuz-Formationen ist. Darin liegt auch für uns ein erhebendes Gefühl und die ernsteste Mahnung: „Sorge bei Zeiten“.

Schluß der Balkansammlung.

An die Vorstände der Zweigvereine des schweizerischen Roten Kreuzes hat das Zentralsekretariat folgendes Schreiben gerichtet:

„Um den Zweck der gegenwärtigen Rot-Kreuz-Sammlung, die Unterstützung der schweizerischen ärztlichen Missionen auf dem Kriegsschauplatz, möglichst rasch erfüllen zu können, sollte die mit der Verwendung des Sammelergebnisses betraute Geschäftsleitung des Roten Kreuzes tunlichst bald über das Gesamtergebnis der Sammlung im klaren sein.

Deshalb und in der Annahme, daß seit der Eröffnung der Sammlung wohl die gesamte Bevölkerung Gelegenheit gehabt hat, ihr Scherflein zum Liebeswerk beizutragen, bitten wir Sie, die Sammlung in Ihrem Bezirk auf 30. November abzuschließen und uns die Sammelergebnisse bis zum 3. Dezember übermitteln zu wollen.

Etwaige nachträgliche Spenden sind nach wie vor an die Haupt sammelstelle, Post-

heft III, 141, zu richten. Die Art der Verwendung wird nach der Beschlußfassung durch die Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Indem wir Ihnen für Ihre bewährte Mithilfe bei Anlaß unseres humanen Werkes ärmstens danken, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 20. November 1912.

Namens der Geschäftsleitung des schweiz. Roten Kreuzes:
Das Zentralsekretariat.“

Schutz des Roten Kreuzes.

Da wir gerade aus unserem Abonnentenkreis nicht selten wohlbegründete und mit Belegen versehene Reklamationen wegen Mißbrauch des Roten Kreuzes erhalten, bringen wir in unserer Zeitschrift ein Zirkular zum Abdruck, das die Direktion unterm 15. November 1912 an die Vorstände der Zweigvereine gerichtet hat und das, wie wir erwarten, auch die übrigen Leser unseres Blattes muntert wird, ihrerseits dazu beizutragen, daß dem Gesetz mehr als bisher Nachachtung verschafft werde.

Das Zirkular lautet:

„In Ausführung einer Bestimmung der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, sind in den meisten zivilisierten Staaten Gesetze im Schutz des Roten Kreuzes geschaffen worden, welche hauptsächlich den Zweck haben, die vielfachen Mißbräuche zu bekämpfen, die mit dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes getrieben werden. Apotheker, Coiffeure, Bandagisten und eine Menge anderer Geschäftsleute verwendeten das Zeichen oder den Namen des Roten Kreuzes zu Reklamezwecken oder zur Anündigung ihrer Waren und erweckten so den Anschein, als ob sie unter dem Schutze des Roten Kreuzes, resp. der Genfer Konvention stünden, während sie in Wirklichkeit mit derselben nichts zu tun hatten, ja in vielen Fällen geeignet waren, das Ansehen dieser rein humanitären Institution zu schädigen.

Nun hat auch, wie Sie wissen werden, die schweizerische Bundesversammlung eine dahingehende Gesetzesvorschrift erlassen, das „Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes“ vom 14. April 1910. Laut diesem Gesetz sind zur Verwendung des Roten Kreuzes als Namen oder Zeichen, außer dem Heeresjägersdienst, nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz.

Die vom Bundesrat als Hilfsorgane dieses Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Anderere Vereine, Anstalten oder Firmen, als die genannten, sind somit nicht berechtigt, das Rote Kreuz in irgendeiner Form zu führen.

Wir legen Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Exemplar dieses Gesetzes bei und teilen Ihnen zu Ihrer weitem Begleitung mit, daß der Bundesrat seither als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz, also mit Berechtigung zum Führen des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes, ausdrücklich anerkannt hat:

1. Die sämtlichen schweizerischen Zweigvereine des Roten Kreuzes.
2. Die Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern.
3. Die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich.